

---

## Master-Prüfung

### Modul: Umweltrecht

4. Januar 2019, 9.00–11.00 Uhr

---

## Musterlösung und Korrekturanleitung

ZP = Zusatzpunkt(e)

### Aufgabe 1

24 Pt.

a)

18 Pt.

Wald darf gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich nicht gerodet werden, wobei Abs. 2 eine Ausnahmegewilligung vorsieht (1). Es ist also in einem ersten Schritt zu prüfen, ob es sich bei der Bestockung auf dem Grundstück der M AG um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. (1)

Da 1995 eine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 lit. a WaG erfolgte, ist auf den statischen Waldbegriff gemäss Art. 13 Abs. 2 WaG abzustellen (1). Somit gelten in Bauzonen neue Bestockungen ausserhalb der Waldgrenzen nicht als Wald (1). Die Bestockung auf dem Grundstück der M AG ist nicht als Wald zu qualifizieren, da sie erst ab 1997 auf das Grundstück übergriff und die Waldgrenze bereits 1995 festgelegt worden war (1). Daher liegt auch keine Rodung im Sinn von Art. 4 WaG vor, und es bedarf keiner Ausnahmegewilligung (1). (4)

Ergebnis: Die Auffassung der M AG ist zutreffend. (1)

*(Korrekturhinweis: Ausführungen zu den qualitativen und quantitativen Waldmerkmalen werden an dieser Stelle nur bewertet, wenn ein eindeutiger Bezug zur Variante hergestellt wird, z.B. durch Verweisung bei der Variante auf die diesbezüglichen Ausführungen.)*

*Variante:*

Da bei dieser Variante noch keine Waldfeststellung erfolgt ist, ist der dynamische Waldbegriff im Sinn von Art. 2 Abs. 1 WaG massgebend. (1)

Zu unterscheiden ist zwischen qualitativen und quantitativen Waldmerkmalen. Bei den quantitativen Merkmalen handelt es sich um Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine Bestockung ohne weiteres als Wald zu qualifizieren ist (ZP). Dabei enthält Art. 1 Abs. 1 WaV – gestützt auf Art. 2 Abs. 4 WaG (ZP) – Vorgaben an die Kantone (1). Diese werden durch Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung/SG (Verordnung Wald/SG) konkretisiert. Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 Verordnung Wald/SG sieht vor, dass eine Bestockung innerhalb der Bauzone oder an diese angrenzend mindestens eine Fläche von 800 m<sup>2</sup> aufweisen muss (1). (2)

Vorliegend befindet sich die Bestockung teils in der Industriezone und teils daran angrenzend. Die Fläche beträgt aber nur 700 m<sup>2</sup>. Damit ist dieses quantitative Kriterium nicht erfüllt (1). Die Breite der Bestockung von 12 m und das Alter von mindestens 15 Jahren nach Art. 3 Abs. 1 lit. b und c Verordnung Wald/SG wären gemäss Sachverhalt allerdings gegeben (ZP). (1)

Da es sich bei den quantitativen Kriterien lediglich um Hilfskriterien handelt, müssen auch noch die qualitativen Merkmale geprüft werden, auf die es primär ankommt. (1)

Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (1), wie beispielsweise Wohlfahrtsfunktionen (Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG). Zu den qualitativen Merkmalen zählen insbesondere einheimische Baum- und Straucharten, ein gestufter Waldrand, ein Kronenschluss, ein Wuchszusammenhang sowie das Vorhandensein eines Waldinnenklimas (1). Ein Wald erfüllt Wohlfahrtsfunktionen, wenn er dem Menschen als Erholungsraum dient und wildlebenden Tieren und einheimischen Pflanzen einen wertvollen Lebensraum bietet (ZP). (2)

Gemäss Sachverhalt befinden sich auf dem Grundstück Weiden, Erlen, Eschen, Rottannen und Brombeerstauden, welche allesamt heimisch sind. Auch bilden die Baumkronen ein schönes Blätterdach, sodass ein überwiegender Kronenschluss gegeben ist. Da die Bestockung recht dicht ist, ist auch ein Wuchszusammenhang gegeben. Dass sich überwachsene Gegenstände wie Ziegel in der Bestockung befinden, wirkt sich nicht auf die Waldfunktion aus und schliesst daher eine Waldqualifikation nicht aus. Auch bietet die Bestockung einen Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten und erfüllt somit Wohlfahrtsfunktionen (2 + ZP). (2)

Damit ist die Bestockung zweifelsfrei als Wald zu qualifizieren, da die qualitativen Waldmerkmale erfüllt sind (1). Somit dürfen die Bäume auf dem Grundstück der M AG nicht ohne Rodungsbewilligung entfernt werden (1). (2)

Ergebnis: Die Auffassung der M AG ist nicht zutreffend. (1)

**b)**

**6 Pt.**

Als (grundsätzlich unzulässige) Rodung gilt gemäss Art. 4 WaG jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (1). Da es sich vor dem fraglichen Sturm auch bei der Fläche der heutigen Einbuchtung um Wald handelte, ist diese Fläche weiterhin als Wald bzw. Waldboden zu qualifizieren (1) ("Wald bleibt Wald" [1/2 ZP]). Als Wald gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG denn auch unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstücks wie Blössen (1). (3)

Es bleibt somit noch zu prüfen, ob eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung vorliegt. Eine Zweckentfremdung durch die Nutzung als Lager liegt zweifellos vor, weil die Wohlfahrtsfunktion an dieser Stelle des Waldes massiv beeinträchtigt wird (1) (Verringerung des Lebensraums der Vögel, Kleinsäuger und Insekten [ZP]). Darüber hinaus beeinträchtigt das Hin- und Herfahren von Hubstaplern zwischen der Fabrik und dem Lagerplatz auch die Wohlfahrtsfunktion in weiteren Teilen des Waldes; denn dies verursacht Lärm, Erschütterungen und Luftverschmutzung, welche sich negativ auf die Fauna und Flora auswirken (ZP). Eine Dauer von 12 Monaten ist sodann nicht mehr unerheblich, sodass zumindest eine vorübergehende Zweckentfremdung stattfindet (1). Daran ändert nichts, dass der Unterstand rückbaubar ist (ZP). (2)

Ergebnis: Das Vorhaben stellt eine Rodung dar, sodass eine Rodungsbewilligung erforderlich wäre (1). (1)

## Aufgabe 2

18 Pt.

Nach Art. 6 Abs. 1 NHG verdienen Objekte von nationaler Bedeutung, welche in ein Inventar des Bundes aufgenommen worden sind, in besonderem Mass die ungeschmälerterte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung (1). Ein Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG) (1). Zu prüfen sind daher die Schutzzielwidrigkeit, die Erfüllung einer Bundesaufgabe und das Vorliegen eines nationalen Interesses; weiter muss, wenn die beiden letztgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, eine Interessenabwägung vorgenommen werden. (2)

*Schutzzielwidrigkeit:* Vorliegend soll der Gebirgslandeplatz innerhalb eines Gebiets, welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) aufgeführt ist, erstellt werden. Durch den Bau des Landeplatzes, insbesondere durch die Erstellung einer Betonplattform, wird physisch in das BLN-Gebiet eingegriffen; die Landschaft wird nicht in ihrer Ursprünglichkeit und Unberührtheit erhalten (1). Weiter wird die Nutzung des Gebirgslandeplatzes insbesondere Lärm verursachen, was die Säugetiere und Vögel in ihrem Lebensraum beeinträchtigt (1). Damit liegt eine Abweichung von der ungeschmälerterten Erhaltung vor (Schutzzielwidrigkeit) (1). (3)

*Erfüllung einer Bundesaufgabe:* Für die Beurteilung, ob die Erfüllung einer Bundesaufgabe vorliegt, sind mehrere Begründungen möglich:

- Art. 2 NHG regelt exemplarisch (ZP), was unter der Erfüllung einer Bundesaufgabe zu verstehen ist. So ist insbesondere die Erteilung von Bewilligungen zum Bau einer Verkehrsanlage (Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG) als solche zu verstehen (1). Ein Gebirgslandeplatz stellt eine Anlage für den Luftverkehr dar (1). Damit kann die Erfüllung einer Bundesaufgabe bejaht werden.
- Weiter wird dann von der Erfüllung einer Bundesaufgabe ausgegangen, wenn eine hinreichend detaillierte bundesrechtliche Norm als Anknüpfungspunkt vorliegt (1). Gemäss Sachverhalt ist das BAZL gestützt auf das LFG für die Genehmigung des Vorhabens zuständig. Eine Bundesbehörde wird also gestützt auf eine bundesrechtliche Norm tätig und wendet Bundesrecht an (1), womit eine Bundesaufgabe vorliegt. (2 + ZP)

*(Korrekturhinweis: Eine der beiden Begründungen genügt. Werden beide angeführt, so werden die Punkte für die zweite Begründung als ZP gutgeschrieben.)*

Obwohl der Sachverhalt keine Hinweise darauf gibt, dass der geplante Standort des Landeplatzes ausserhalb der Bauzone liegt, ist dies naheliegend. Die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung einer Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG stellt gemäss der bundesgerichtlichen Praxis eine Bundesaufgabe dar. Hier ist neben den luftfahrtrechtlichen Bewilligungen des BAZL zwar keine Ausnahmbewilligung einer kantonalen Behörde gemäss Art. 24 RPG erforderlich; die Lage ausserhalb der Bauzone unterstreicht aber das Vorliegen einer Bundesaufgabe (ZP).

Zwischenergebnis: Vorliegend handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe. (1)

*Nationales Interesse am Gebirgslandeplatz:* Mit dem Gebirgslandeplatz werden zwei Interessen verfolgt: die Ausbildung von Rettungspiloten und die Förderung des Tourismus.

Was die Ausbildung von Rettungspiloten anbelangt, sprechen folgende Gründe für ein öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung:

- Der geplante Landeplatz würde Flugschulen aus der ganzen Schweiz zu Ausbildungszwecken zur Verfügung stehen und aufgrund seiner besonderen Merkmale einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung der Piloten leisten (1).
- Weiter unterstützt der Bund die Ausbildung von Piloten mit Finanzhilfen, was ein Indiz für das Vorliegen eines Interesses von nationaler Bedeutung ist (1).

Somit kann das Vorliegen eines nationalen Interesses am Bau des Gebirgslandeplatzes bejaht werden (1). (3)

Der Tourismus ist zwar von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und wird vom Bund unterstützt (ZP). Vorliegend würde der Gebirgslandeplatz aber nur den Tourismus der Gemeinde X und allenfalls der Umgebung fördern (1). Aus gesamtschweizerischer Sicht stellen die touristischen Anliegen dieser einzelnen Destination keine Interessen von nationaler Bedeutung dar (1). (2)

*Interessenabwägung:* Das Interesse am Bau des Gebirgslandeplatzes für Ausbildungszwecke muss das Interesse an der Erhaltung der Ursprünglichkeit und Unberührtheit des BLN-Gebiets überwiegen oder zumindest gleichwertig sein. (1)

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen (Eignung des Standorts für einen Gebirgslandeplatz zu Ausbildungszwecken [1], fehlende Alternativstandorte [1]) spricht einiges dafür, dass das Vorliegen überwiegender oder zumindest gleichwertiger Interessen bejaht werden kann und der Gebirgslandeplatz somit zulässig ist (1). Eine abschliessende Beurteilung ist jedoch nur aufgrund eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG möglich (1), welches sich im Falle eines überwiegenden Nutzungsinteresses auch dazu zu äussern hat, wie das Schutzobjekt soweit wie möglich zu schonen ist (ZP). (4)

### Aufgabe 3

**18 Pt.**

Das Mehrfamilienhaus von A befindet sich in der Wohnzone W3, in der nicht störende Betriebe zulässig sind, und damit in einer Zone mit Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV) (2). Da der Lärm von einer Luftseilbahn erzeugt wird, sind gemäss Anh. 6 Ziff. 1 Abs. 2 LSV (ZP) die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm einschlägig. Mit 64 dB(A) überschreiten die Lärmimmissionen der Luftseilbahn beim Mehrfamilienhaus des A tagsüber den nach Anh. 6 Ziff. 2 LSV (0.5) für die Empfindlichkeitsstufe II geltenden Immissionsgrenzwert von 60 dB(A) deutlich (1.5). (4)

Da dieser Wert bereits im Jahr 1984 und damit vor Inkrafttreten des USG (am 1. Januar 1985) überschritten war, handelte es sich bei der seit 1972 betriebenen Kabinenseilbahn ursprünglich um eine sanierungsbedürftige ortsfeste Altanlage (1). (1)

Zu prüfen ist, ob die Totalerneuerung der Anlage eine neubauähnliche Änderung und damit einen Anwendungsfall von Art. 25 USG darstellt (1). Darunter fallen gemäss Rechtsprechung bestehende Anlagen, die in konstruktiver oder funktionaler Beziehung soweit verändert werden, dass das, was von der bisherigen Anlage weiterbesteht, von geringerer Bedeutung erscheint als der erneuerte Teil (1). Gemäss Sachverhalt wurden Kabinen, Stützen, Masten, Seile totalerneuert und die Tal- und die Bergstation wurden abgerissen und leicht vergrössert wiederaufgebaut, was insgesamt eine bedeutende Veränderung in konstruktiver Hinsicht darstellt (1). Mit der Erneuerung gingen zudem Verdoppelungen von Geschwindigkeit und Kapazität einher, was zusätzlich für eine Veränderung in funktionaler Hinsicht sprechen könnte (1). Der erneuerte Teil erscheint angesichts dessen insbesondere in konstruktiver Beziehung von grösserer Bedeutung als der bisherige (1), womit eine neubauähnliche Änderung und damit ein Anwendungsfall von Art. 25 USG vorliegt (1). (6)

Nach Art. 25 Abs. 3 USG müssen auf Kosten des Eigentümers (präziser: des Inhabers [Art. 11 Abs. 1 LSV] [ZP]) der Anlage die vom Lärm betroffenen Gebäude durch Schallschutzfenster oder ähnliche bauliche Massnahmen geschützt werden, wenn:

- es sich um eine öffentliche oder konzessionierte ortsfeste Anlage handelt;
- die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen an der Quelle nicht eingehalten werden können. (1)

Als konzessioniert im Sinne von Art. 25 Abs. 3 USG gilt jede Anlage, deren Inhaber Träger einer Sondernutzungs- oder Monopolkonzession ist. Gemäss Sachverhalt wird die Seilbahn der P-AG aufgrund einer Personenbeförderungskonzession – und damit einer Monopolkonzession (ZP) – betrieben. (1)

Der Immissionsgrenzwert von 60 dB(A) ist beim Mehrfamilienhaus von A mit 64 dB(A) weiterhin deutlich überschritten. Da die Lärmquelle durch die Verwendung von modernstem Material bereits optimiert worden ist (1), dürften bei einer Seilbahn weitere Massnahmen an der Quelle – beispielsweise die Erstellung einer Lärmschutzwand (ZP) – ausser Betracht fallen (1). Es ist daher davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte mit Massnahmen an der Quelle nicht eingehalten werden können (1). (3)

Die P-AG ist damit als Inhaberin der Personenbeförderungskonzession nach Art. 25 Abs. 3 USG kostentragungspflichtig. (1)

Fazit: Die Verpflichtung ist rechtmässig. (1)

Würde es sich bei der Luftseilbahn auch nach der Änderung im Jahr 2018 noch um eine Altanlage handeln, käme eine Kostentragungspflicht für den Einbau von Schallschutzfenstern nur unter den Voraussetzungen von Art. 20 USG in Betracht. Sie würde daran scheitern, dass Art. 20 Abs. 1 USG eine Überschreitung der Alarmwerte und nicht nur der Immissionsgrenzwerte verlangt. Im Übrigen würde der P-AG die Entlastung nach Art. 20 Abs. 2 lit. a USG gelingen, da zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden (ZP).

**Aufgabe 4****18 Pt.****a)****4 Pt.**

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (Art. 7 Abs. 6 USG) (1). Gebrauchte PET-Getränkeflaschen stellen bewegliche Sachen dar (0.5). Sobald sich ihr Inhaber ihrer entledigt, werden sie zu Abfall (0.5); der subjektive Abfallbegriff (0.5 ZP) ist dann erfüllt. Eine "Entledigung" setzt kumulativ voraus, dass der Inhaber die Sachherrschaft aufgibt und auf jede weitere Zweckwidmung der Sache verzichtet (ZP). (2)

Darüber hinaus ist auch der objektive Abfallbegriff (0.5 ZP) erfüllt, weil die Entsorgung einer gebrauchten PET-Flasche im öffentlichen Interesse geboten ist (1). Denn als Entsorgung gelten nebst der Ablagerung auch die Verwertung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup> USG) (1). An der Verwertung von gebrauchten PET-Flaschen besteht – zur Schonung der natürlichen Ressourcen – ein erhebliches öffentliches Interesse (ZP). (*Korrekturhinweis: Die gegenteilige Lösung ist ebenfalls vertretbar.*) (2)

**b)****2 Pt.**

Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG müssen Abfälle soweit möglich verwertet werden (1), falls deren Erzeugung nicht im Sinn von Abs. 1 i.V.m. Art. 11 VVEA vermieden werden kann (ZP), was bei einer PET-Flasche als Gebrauchsgegenstand jedoch nicht im Vordergrund steht (ZP). Bei PET handelt es sich um ein wiederverwertbares Material; eine Verwertung ist also möglich, so dass PET-Flaschen verwertet werden müssen (1). Damit dieses Material verwertet werden kann, ist eine Separatsammlung von PET-Getränkeflaschen notwendig (ZP). (2)

**c)****4 Pt.**

Wenn die Verwertungsquote von PET-Getränkeflaschen weniger als 75 Prozent beträgt, kann der Bund (UVEK [ZP]) gemäss Art. 8 der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv) (ZP) ein Mindestpfand einführen, verbunden mit der Verpflichtung, leere PET-Flaschen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen (2). Dies wäre für die Branche offensichtlich teurer als eine von ihr organisierte und durch einen vorgezogenen Recyclingbeitrag finanzierte Separatsammlung von PET-Flaschen, wohl auch deshalb, weil mit der Einführung eines Pfandsystems die Attraktivität von PET-Flaschen für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vergleich zu anderen Materialien für Getränkeverpackungen vermindert würde (Rückerstattung des bereits bezahlten Pfandes nur bei Rückgabe der PET-Flasche) (1; ZP für gute Ausführungen). Aus diesem Grund hat die Branche ein Interesse daran, die Verwertungsquote durch Werbemassnahmen über 75 Prozent zu halten, um die Einführung einer Pfandpflicht zu vermeiden (1). (4)

**d)****6 Pt.**

Um die Separatsammlung von PET-Getränkeflaschen zwecks Verwertung zu fördern, bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Erhebung verursachergerechter Abgaben für die Entsorgung der Siedlungsabfälle gemäss Art. 32a USG (1). Dies schafft einen Anreiz, PET-Flaschen nicht im Hauskehricht

zu entsorgen – weil sonst die Menge bzw. das Gewicht des gebührenpflichtigen Siedlungsabfalls erhöht würde (ZP) –, sondern sie kostenlos einer Separatsammlung zu übergeben (1). Der Umstand, dass PET-Flaschen zu einem verhältnismässig kleinen Volumen komprimiert werden können, vermindert diesen Anreiz allerdings (ZP). Zudem werden PET-Flaschen, deren Inhalt im öffentlichen Raum konsumiert wird, von diesem Anreiz von vornherein nicht erfasst (ZP). (2)

- Zusätzlich (ZP): Erhebung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> USG (1) oder eines auf einer Branchenvereinbarung (0.5 ZP) im Sinn von Art. 41a USG (0.5 ZP) beruhenden vorgezogenen Recyclingbeitrages (ZP). Mittels einer solchen verursachergerechten Vorfinanzierung der Entsorgungskosten kann ein möglichst dichtes Netz an PET-Sammelbehältern im öffentlichen Raum finanziert und unterhalten werden, was die Separatsammlung fördert (1). (2)
- Einführung eines Pfandsystems (1). Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, eine PET-Flasche zu einer Verkaufsstelle zurückzubringen, weil so das beim Kauf bezahlte Pfand rückvergütet wird (1). (2)

e)

**2 Pt.**

Die Einführung eines Pfandsystems würde zur höchsten Wiederverwertungsquote führen und deshalb aus umweltrechtlicher Sicht das beste Resultat erzielen (1). Dem Inhaber von leeren PET-Getränkeflaschen entstünde hinsichtlich jeder einzelnen PET-Flasche ein finanzieller Nachteil, wenn er die leere Flasche mit dem Hauskehricht entsorgen oder in einen Abfallbehälter im öffentlichen Raum werfen würde, anstatt sie gegen Rückerstattung des Pfandes an eine Rücknahmestelle zurückzubringen (1). Deshalb ist zu erwarten, dass mit einem Pfandsystem die höchste Verwertungsquote von PET-Getränkeflaschen erzielt werden könnte. (2)